Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung am 22.10.2018 folgende Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen (Beschluss B784-30/18).

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Sportförderung

(1) Ziel der Sportförderung ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Möglichkeit zu verschaffen, sich unabhängig von sozialer Herkunft und ungeachtet einer organisatorischen Bindung nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. Nach dieser Satzung sollen Freizeit-, Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sowie Nachwuchsleistungssport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden.

(2) Die Förderung soll

- a. die Freude am Sport, am Spiel und an der Bewegung entwickeln und erhalten,
- b. einen Beitrag zur Bildung und Erziehung leisten sowie soziale Grunderfahrungen und Grundwerte vermitteln,
- c. die physische und psychische Leistungsfähigkeit und Gesundheit ausbilden, erhalten und wiederherstellen,
- d. generationsübergreifend und integrativ wirken sowie soziale und soziokulturelle Unterschiede überbrücken helfen,
- e. die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung und chronisch Kranken verbessern sowie
- f. dem Anliegen der Gleichstellung Rechnung tragen.

(3) Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden

- a. indem die Vereinsarbeit finanziell und/oder materiell-technisch bzw. organisatorisch unterstützt und somit gestärkt wird und dabei vorhandene Sportangebote gesichert und erweitert sowie neue Sportangebote geschaffen werden.
- b. durch die Zusammenarbeit der öffentlichen Sportverwaltung mit den Sportverganisationen auf lokaler, kommunaler und Landesebene sowie den Sportvereinen im eigenen Wirkungskreis,
- c. durch die bedarfsgerechte Erhaltung und den weiteren Ausbau des Sportanlagennetzes sowie
- d. durch die Durchführung von nationalen und internationalen Sportwettkämpfen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit großem öffentlichen Interesse sowie übergreifenden, außerschulischen Sportwettkämpfen.

§ 2 Grundsätze der Sportförderung

- (1) Sportorganisationen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind
 - a. Vereine und Verbände, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbst organisierten Sportbetriebs ist und die ihren Vereinssitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben sowie
 - b. der Sportbund Hansestadt Greifswald e. V.

Die Sportorganisationen müssen einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Sports verfolgen und nachweisen, dass sie in ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leisten.

- (2) Sportanlagen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind insbesondere:
 - a. Bauliche Anlagen, die zum Zwecke der Sportausübung errichtet, erweitert, erhalten, erworben und umgenutzt werden,
 - b. Mehrzweckräume und -flächen, die für eine sportliche Grundnutzung bestimmt sind und nur gelegentlich außersportlicher Nutzung zugeführt werden,
 - c. Funktionsflächen und -räume als Bestandteile von Sportanlagen (z. B. Umkleideräume, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Technik-, Medien- und Geräteräume, Übungsleiter-/Schiedsrichter-/innenräume, Schulungsräume, Bootsstege),
 - d. Räume zum Lagern von Sportgroßgeräten (z. B. Bootshäuser etc.),
 - e. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (wie z. B. Schießsport, Tennis, Kegeln) sowie
 - f. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.
- (3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann ihre Sportinfrastruktur auf Grundlage der jeweilig gültigen Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft zur Verfügung stellen.

§ 3 Mittel der Sportförderung

- (1) Für die Erfüllung ihrer freiwilligen Aufgaben gewährt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald jährlich Zuwendungen zur Förderung des Sports nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen wird durch Beschluss der Bürgerschaft über die jeweilige Haushaltssatzung festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.
- (2) Der Sport wird insbesondere gefördert durch
 - den Bau und die Bereitstellung von Sportanlagen und sonstiger Flächen für die sportliche Betätigung,
 - die Vermietung und Verpachtung kommunaler Sportanlagen und Gebäude sowie
 - Zuwendungen an die Sportorganisationen im Sinne von § 2 Abs. 1.

II. Sportstätten

§ 4 Grundsätze der Planung und Beteiligung

- (1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportstätten ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Dabei sollen die Belange des schulischen Sports vorrangig zum Vereinssport berücksichtigt werden.
- (2) Die Feststellung des kommunalen Bedarfs an Sportstätten ist aufgrund von örtlichen Ermittlungen vorzunehmen. Ziele und Maßnahmen zum Bau, zum Erhalt und zur Sanierung von Sportstätten sind in einem Sportentwicklungsplan darzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.
- (3) Die für die Nutzung von Sportstätten in Betracht kommenden Bedarfsgruppen (z. B. Sportorganisationen, Schulen, Kindertagesstätten) sind bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung oder wesentlichen Umgestaltungen und Änderungen öffentlicher Sportstätten durch rechtzeitige Anhörung zu beteiligen. Dies wird durch Anhörung des Sportbundes Hansestadt Greifswald e. V., des Amtes für Bildung, Kultur und Sport und des Ausschusses für Sport, Soziales und Jugend sichergestellt.
- (4) Eine ausreichende Anzahl an Sportstätten ist auf Grundlage der jeweils aktuellen Sportentwicklungsplanung wettkampfgerecht zu sanieren bzw. zu bauen.

§ 5 Vermietung und Verpachtung von Sportstätten

Kommunale Grundstücke und Gebäude können den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Miet- und Pachtzinses wird auf Grundlage der ortsüblichen Entgelte sowie objektiver Faktoren festgelegt.

III. Finanzielle Förderung

§ 6 Zuwendungen

Zuwendungsberechtigt sind Sportorganisationen gemäß § 2 Abs. 1, wenn

- der Verein mindestens 31 Mitglieder hat,
- der Verein Mitgliedsbeiträge erhebt, die für Erwachsene mindestens 60 Euro/Jahr betragen (außer bei Ausnahmeregelungen für spezielle Zielgruppen z.B. aus sozialen Gründen gemäß Vereinssatzung),

der Vereinszweck (gemäß Vereinssatzung) ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Maße erfüllt werden kann,

- dem Antrag auf Zuwendung die Mitgliederstatistik mit Stichtag 01.01. beiliegt, die über ihre eingetragenen Mitglieder einschließlich der Kinder- und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Auskunft geben muss.
- 6.1 Bewirtschaftungskostenzuschüsse für langfristig vermietete oder verpachtete Sportanlagen
- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann den Sportvereinen, die eigenverantwortlich kommunale Sportstätten betreiben, die Miet- und Pachtgebühren bzw. Erbbauzinsen anteilig erstatten. Die Rückerstattung der Miet-, Pacht- oder Erbbauzinsen wird wie folgt gewährt:

bis zu 100%

wenn mindestens 25 % der Mitglieder Kinder, Jugendliche, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind und diese regelmäßig sportlich betreut werden oder der Verein mindestens 150 Mitglieder nachweist und kommunale Interessen vertritt (z.B. Angebote für unterschiedliche Zielgruppen vorhält oder Kooperationen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen bestehen),

bis zu 80%

wenn Kinder, Jugendliche, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Mitglieder des Vereins sind oder der Verein mindestens 50 Mitglieder hat und kommunale Interessen vertritt,

bis zu 50%

wenn der Verein an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt.

- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann den Sportvereinen, die eigenverantwortlich kommunale Sportstätten betreiben, anteilige Zuschüsse für Betriebskosten zahlen. Die Grundlage für die Zuwendungshöhe bildet die Abrechnung der tatsächlichen Betriebskosten des Vorjahres. Anerkannt werden Kosten für Heizung, Energie, Wasser, Abwasser, Versicherungen sowie haushaltsnahe Dienstleistungen (wie Schornsteinfeger, Abfallentsorgung, Straßenreinigung).
- (3) Sportvereinen, die für ihre Geschäftstätigkeit kommunale Räumlichkeiten angemietet haben, kann anteilig die Kaltmiete erstattet werden. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten je Kalenderjahr:

bis zu 75% wenn der Verein über 1.500 Mitglieder gesamt und mindestens 25 % Kinder, Jugendliche, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat,

bis zu 55% wenn der Verein über 1.000 Mitglieder gesamt und mindestens 25 % Kinder, Jugendliche, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat,

bis zu 35% wenn der Verein über 150 Mitglieder gesamt oder mindestens 10 % Kinder, Jugendliche, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat.

- (4) Sportvereinen, die ehemalige kommunale Sportstätten oder Teile davon gepachtet haben, kann entsprechend den vorstehenden Regelungen ein anteiliger Zuschuss zu den Betriebskosten und eine anteilige Erstattung der Kaltmiete gewährt werden. Dabei darf die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungshöhe die zuletzt an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gezahlte Miete und Nebenkosten nicht übersteigen.
- (5) Dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. werden zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit zwei Räume im Volksstadion der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, K.-Liebknechtring 2, mietzinsfrei überlassen.
- (6) Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Festbetrag gewährt. Eine Parallelförderung für den gleichen Verwendungszweck ist in jedem Fall auszuschließen.
- (7) Die Beantragung muss spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres mithilfe eines Antragsformulars (Anlage 1) schriftlich bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald/ Amt für Bildung, Kultur und Sport/ Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend erfolgen.
- (8) Dem Antrag auf institutionelle Förderung ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes beizufügen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter) und die

Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusetzen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen anderen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

(9) Das Antragsverfahren wird erst dann abgeschlossen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

6.2 Zuschüsse zu Sport(groß)veranstaltungen

- (1) Sportveranstaltungen leisten einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Sports in der Stadt. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald unterstützt die Sportvereine bei der Durchführung nationaler und internationaler Sportwettkämpfe in Greifswald, die von großem öffentlichem Interesse sind, sowie bei außerschulischen Sportfesten.
- (2) Die Beantragung muss spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald/ Amt für Bildung, Kultur und Sport/ Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend erfolgen. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der Veranstaltung beizufügen. Die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen sind vollständig darzustellen. In Ausnahmefällen sind auch unterjährig gestellte Anträge möglich (z. B. bei nach dem 31.03. bekannt gegebener Qualifizierung für Wettkämpfe) in Abhängigkeit noch vorhandener Haushaltsmittel.
- (3) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Fehlbetragsfinanzierung ausgezahlt. Eine kommunale Parallelförderung für den gleichen Verwendungszweck ist in jedem Fall auszuschließen.

6.3 Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen

- (1) Zuwendungsberechtigten Sportvereinen kann für die Durchführung von Neubau-, Sanierungs- bzw. Modernisierungsvorhaben sowie die dazugehörigen Planungsleistungen auf eigenen oder gepachteten Grundstücken mit langfristigen¹ Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen (z. B. Erbbauzins) ein Investitionskostenzuschuss gewährt werden. Damit wird die nachhaltige Verbesserung, die Nutzwertsteigerung sowie der Erhalt und Ausbau der Sportanlagen unterstützt und dient in der Folge zur qualitativen und quantitativen Absicherung des Sportangebots in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Ebenso werden Maßnahmen zur nachhaltigen Verringerung der Betriebskosten (energetische Maßnahmen) gefördert.
- (2) Die Beantragung der Zuwendung hat spätestens bis zum 31.08. für das Folgejahr unter Angabe der folgenden Punkte zu erfolgen:
 - a. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme,
 - b. Geplante Finanzierung auf Basis einer Kostenschätzung nach DIN 276,
 - Darstellung des voraussichtlichen Nutzerkreises und des zu erwartenden Nutzungsumfangs,
 - d. Realisierungszeitraum,
 - e. Nachweis der Eigentums- bzw. Vertragsverhältnisse sowie
 - f. Darlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Sportbundes Hansestadt Greifswald e. V. beizufügen. Eine Vorplanung mit Kostenschätzung kann im laufenden Jahr beantragt und unterstützt werden.

(3) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gezahlt. Der Mittelabruf hat nach Fortschritt der Investitionsmaßnahme zu erfolgen. Eine Parallelförderung (z. B. durch den LSB) ist zulässig und im Kosten-/Finanzierungsplan mit aufzuführen.

Mindestens 25 Jahre Pachtvertragslaufzeit ab Datum der Antragstellung.

- (4) Ein Investitionskostenzuschuss kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - a. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf mindestens 5.000 Euro.
 - b. Das Vorhaben muss der ausgeübten Sportart dienlich sein. Die bezuschussten Anlagen müssen vorrangig dem Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung stehen. Eine Nutzung durch den Schulsport darf nicht ausgeschlossen sein.
 - c. Mit dem Vorhaben darf nicht vor der Antragstellung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bedarf einer schriftlichen Genehmigung.
 - d. Mit der Maßnahme dürfen nicht ausschließlich kommerzielle Interessen verbunden werden.
 - e. Es besteht ein notwendiger sportfachlicher Bedarf zur Durchführung der Maßnahme.
 - f. Die bestehenden Fördermöglichkeiten wurden ausgeschöpft.

In einem Zuwendungsbescheid können weitere Auflagen oder Bedingungen formuliert werden.

- (5) Die endgültige Höhe des Investitionskostenzuschusses wird durch die oder den Zuständigen entsprechend der in der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald festgelegten Wertgrenze im Benehmen mit dem für Sport zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung festgelegt. Dem für Sport zuständigen Fachausschuss ist ein mit der Verwaltung abgestimmter Vorschlag des Sportbundes Hansestadt Greifswald e. V. für eine Prioritätenliste der gestellten Anträge als Entscheidungsgrundlage vorzulegen.
- (6) Der Verein muss eigene Einnahmemöglichkeiten soweit vertretbar ausschöpfen und darf selbst nicht in der Lage sein, die beantragten Finanzmittel aufzubringen. Die wirtschaftliche Situation des Vereines ist im Rahmen der Antragstellung offenzulegen (Wirtschaftsplan, Rücklagen etc.).
- (7) Die maximale Finanzierung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beträgt in der Regel 50% des Eigenanteils der Vereine. In begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit den in Abs. (5) benannten Beteiligten eine Anteilsfinanzierung des Eigenanteils bis zu 90% gewährt werden.
- (8) Die Sportanlage soll in einem festzulegenden Mindestumfang für städtische Veranstaltungen oder Zwecke kostenfrei zur Verfügung stehen (3 Termine). Hierauf kann die Durchführung sportlicher Großereignisse oder überregionaler Wettkämpfe, die öffentlich zugänglich sind, angerechnet werden.
- (9) Über die Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen.

6.4 Beschaffung von technischen Anlagen und Fahrzeugen

- (1) Zuwendungsberechtigten Sportvereinen kann für die Beschaffung von Sport(groß)geräten und -zubehör sowie Spezialanlagen und Fahrzeugen (z. B. Motoren, Zeitmessanlagen, Boote, Technische Sportanlagen) mit einem Wert von mindestens 1.000 Euro, die dauerhaft die Sportmöglichkeiten verbessern, ein Zuschuss gewährt werden. Die Zuwendung dient zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes und unterstützt besonders Vereinsneugründungen bei der Erstbeschaffung.
- (2) Die maximale Anteilsfinanzierung durch die Stadt beträgt 50 % des Eigenanteils, wenn Gegenstand der Förderung die Kofinanzierung (z. B. LSB) zu anderen Fördermitteln ist, und 40 % der Gesamtmaßnahme, wenn keine weiteren Fördermittel zur Finanzierung der Maßnahme genutzt werden sollen.
- (3) Der Verein muss eigene Einnahmemöglichkeiten soweit vertretbar ausschöpfen und darf selbst nicht in der Lage sein, die beantragten Finanzmittel aufzubringen. Die wirtschaftliche Situation des Vereines ist im Rahmen der Antragstellung offenzulegen (Wirtschaftsplan, Rücklagen etc.).
- (4) Die Beantragung muss spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald/ Amt für Bildung, Kultur und Sport/ Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend erfolgen. Für außerplanmäßige Beschaffungen aufgrund einer Notsituation können auch unterjährig Anträge zugelassen werden, wenn noch Haushaltsmittel vorhanden sind.
- (5) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gezahlt. Eine Parallelförderung (z. B. durch den LSB) ist zulässig.

6.5 Bezuschussung der Liegegebühren (im Stadthafen Wieck)

- (1) Aufgrund der prädestinierten Lage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am Ryck und dem Greifswalder Bodden kommt dem Wassersport, und hier insbesondere dem Segelsport, eine besondere Bedeutung zu. Die Durchführung des Segelsports ist mit zusätzlichen und damit deutlich höheren Kosten für die Nutzung der Sportstätten gemäß der jeweils aktuell gültigen Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verbunden als in anderen Sportarten. Im Rahmen einer Härtefallregelung können deshalb Zuschüsse für die Nutzung der Hafenliegeplätze an Zuwendungsberechtigte geleistet werden. Die Belange des Kinder- und Jugendsports sind hier besonders zu beachten.
- (2) Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung der Liegegebühren (gemäß jeweils aktuellen Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald) für das Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen anteilig zum Ende des Kalenderjahres in Form einer Anteilsfinanzierung ausgezahlt.
- (3) Der jährliche Zuschuss beträgt 50% der tatsächlichen Liegegebühren, wenn der Verein eine kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit nachweist. Übrige Zuschüsse sind davon unberührt.
- (4) Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres unter Angabe der tatsächlichen jährlichen Kosten zu erfolgen.
- (5) Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu führen.

- 6.6 Bezuschussung von hauptamtlichen Vereinssportlehrerinnen oder -lehrern (Sportlehrkraft) und Sportbund Hansestadt Greifswald e. V.
- (1) Die Universitäts- und Hansestadt kann für TrainerInnenstellen in Landesleistungszentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die sich in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald befinden, sowie für den/die VereinsberaterIn des Sportbundes Hansestadt Greifswald e. V. einen Personalkostenzuschuss gewähren. Sie unterstützt damit die Organisation, Durchführung und Absicherung des leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendsport sowie des Behindertensports und die professionelle Beratung der Sportvereine.
- (2) Die formlose Beantragung hat spätestens zum 31.10. für das Folgejahr zu erfolgen. Bei Neueinstellungen hat die Beantragung spätestens einen Monat nach Vertragsbeginn zu erfolgen. Die Antragstellung erfolgt bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald/ Amt für Bildung, Kultur und Sport/ Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend.
- (3) Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung für maximal ein Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen einmalig in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist zulässig. Eine Zuwendung erfolgt nur für volle Beschäftigungsmonate.
- (4) Der Personalkostenzuschuss für TrainerInnenstellen in Landesleistungszentren kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - a. Die arbeitsvertraglich vereinbarte monatliche Bruttovergütung der Sportlehrkraft entspricht zum Zeitpunkt der Einstellung mindestens einer EG 9c, Stufe 1 TVöD (VKA) für eine Vollzeitstelle mit 40 Wochenstunden.
 - b. Die Sportlehrkraft verfügt über eine (sport-)pädagogische Ausbildung bzw. eine gültige DOSB-Trainerlizenz mindestens der Stufe B und leistet als Vollzeitkraft mindestens 20 Arbeitsstunden direkte Sportbetreuung.
 - c. Der Sportverein/-verband verfügt zum Zeitpunkt der Antragstellung laut aktueller Mitgliederstatistik des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e. V. über mindestens 1.000 Mitglieder.

Die Zugangsvoraussetzungen gelten ausschließlich für Neuverträge nach Inkrafttreten dieser Satzung. Für bestehende Arbeitsverträge können Ausnahmen zugelassen werden.

- (5) Der Personalkostenzuschuss für TrainerInnenstellen in Landesleistungszentren kann maximal 5.000 Euro pro Jahr für eine Vollzeitstelle (40 Wochenstunden) und 2.500 Euro für eine Teilzeitstelle (20 Wochenstunden) als Kofinanzierung betragen.
- (6) Der Personalkostenzuschuss für den/die VereinsberaterIn im Sportbund Hansestadt Greifswald e. V. beträgt maximal 20.000 Euro pro Jahr zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke. Der Sportbund Hansestadt Greifswald e. V. erbringt zusätzlich einen Eigenanteil von 10 %. Weitere Details werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

§ 7 Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen sind entsprechend ihres Zwecks wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Das Amt für Bildung, Kultur und Sport legt gegenüber dem zuständigem Fachausschuss jährlich zum Jahresende eine Übersicht der Sportförderung nach dieser Satzung vor.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Für die Gewährung von Zuwendungen nach § 6 bedarf es eines schriftlichen Antrages an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald/ Amt für Bildung, Kultur und Sport/ Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend. Hierzu ist das in dieser Satzung beigefügte Antragsformular (siehe Anlage 1) zu verwenden. Die unter § 6 jeweils genannten Antragsfristen sind einzuhalten.
- (2) Einem Antrag auf institutionelle Förderung ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes beizufügen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusetzen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen anderen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.
- (3) Ein Antragsverfahren wird erst dann abgeschlossen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

§ 9 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Zuwendungen werden nach Abschluss des Antragsverfahrens regelmäßig durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung sowie zur Projektförderung (AN-BestP) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- (2) Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und damit die Auszahlung kann beschleunigt werden, wenn erklärt wird, dass auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.

§ 10 Verwendungsnachweis

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres gegenüber der Bewilligungsbehörde (Amt für Bildung, Kultur und Sport/ Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend) unaufgefordert nachzuweisen. Bei Investitionsmaßnahmen ist über die Verwendung der Fördermittel spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen.
- (2) Ein einfacher Verwendungsnachweis wird grundsätzlich zugelassen, soweit im Zuwendungsbescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden. Der einfache Verwendungsnachweis (siehe Anlage 2) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der verwendeten Mittel, bei dem grundsätzlich auf die Vorlage von Büchern, Belegen, Verträgen und sonstigen Unterlagen verzichtet wird und diese nur bei Bedarf angefordert werden.

§ 11 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde (Universitäts- und Hansestadt Greifswald/ Amt für Bildung, Kultur und Sport/ Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend) hat innerhalb eines Jahres nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfvermerk niederzulegen.

§ 12 Widerrufs- und Rückforderungsrecht

Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und der Rückforderung gewährt. Ein Rückforderungsanspruch entsteht insbesondere dann, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird oder die Prüfung des Verwendungsnachweises ergeben sollte, dass die kommunalen Mittel für andere als die genehmigten Zwecke verwendet wurden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung des Sports in der Hansestadt Greifswald durch die Bürgerschaft am 02.04.2012 beschlossen (BS-Beschluss B443-24/12) und die Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie die Richtlinie zur Förderung von Investitionen oder deutlichen Wertverbesserungen an Sportanlagen vom 20.04.2017 außer Kraft.

Oberbürger reister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinde Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am 06. 11. 2014) im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

An	lage	1

Anschrift des Antragstellers:	Anlage 1
Universitäts- und Hansestadt Greifswald Der Oberbürgermeister Amt für Bildung, Kultur und Sport Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend Markt 15 17489 Greifswald	
Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung gem. der "Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hanses	stadt Greifswald"
Ich/wir beantrage(n) hiermit: (Zutreffendes bitte ankreuzen.)	
Einen anteiligen Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten als institutionelle die anteilige Erstattung der Miet-, Pachtgebühren bzw. Erbbauzins die anteilige Bezuschussung für Betriebskosten die anteilige Erstattung der Kaltmiete die anteilige Bezuschussung der Liegegebühren	_
Einen Zuschuss als Projektförderung für: Sport(groß)veranstaltungen Investitionen an Sportanlagen (Baumaßnahmen) Investitionen in technische Anlagen und Fahrzeuge	21
auf der Grundlage der Mitgliederstatistik mit Stichtag 01.01. des vora Jahres und/oder des nachstehenden Haushalts- und Wirtschaftsplane	

Einnahmen Lfd.Nr. o. Gruppe		Titel	Ansatz in €	
Beispiel: 1. oder 30.	0 201	z.B. Mitgliedsbeiträge, Zuschuss LSB	1.500,00	

AusgabenLfd.Nr. o. GruppeTitelAnsatz in €

Einnahmen gesamt:
Ausgaben gesamt:
Bankverbindung des Zuwendungsempfängers:
IBAN
bei der
BIC
Hinweis: Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen!

	erkläre(n): ndes bitte ankreuzen.)		
	Der Verein verfolgt einen ger Universitäts- und Hansestad Der Verein hat mindestens 3 Der Verein erhebt Beiträge v Die in diesem Antrag gemac Die Bewilligungsbehörde wir Angaben in Kenntnis gesetzt	t Greifswald. 11 Vereinsmitglieder (Nachw on allen seinen Vereinsmitg hten Angaben sind richtig ur d unverzüglich über Änderur	eis). liedern. nd vollständig.
Ort, Da	tum	Rechtsverbindliche U Stempel des Zuwend	
	A SI		
	5 8		e i
	is der Prüfung durch die Bev vald, Amt für Bildung, Kultur gend:		
********	1		
		•••••	
Ort, Dat	um	Unterschrift	

7uwe	ndun	gsem	nfän	øer.
ZU ***	Huul	IB3CIII	pian	goi.

Bescheid Nr.:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald Der Oberbürgermeister Amt für Bildung, Kultur und Sport Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend Markt 15 17489 Greifswald

Einfacher Verwendungsnachweis

über die Gewährung einer finanziellen Zuwendung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für

einen anteiligen Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten als institutionelle die anteilige Erstattung der Miet-, Pachtgebühren bzw. Erbbauzinse die anteilige Bezuschussung für Betriebskosten die anteilige Erstattung der Kaltmiete die anteilige Bezuschussung der Liegegebühren	
einen Zuschuss als Projektförderung für: Sport(groß)veranstaltungen Investitionen an Sportanlagen (Baumaßnahmen) Investitionen in technische Anlagen und Fahrzeuge	
Sachbericht (nur bei Projektförderung)	
	880
	##

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Ausgaben

Lfd.Nr. o. Gruppe

Einnahmen Lfd.Nr. o. Gruppe	Titel	T (8)	***	Betrag/Euro	
=				2 2	#
				8.5	
56 71					
				3,	

Betrag/Euro

Titel

Zur Abrechnung sind Originalbelege mit einzureichen und werden nach Prüfung den Zuwendungsempfänger zurückgegeben.

3. Vorlage prüffähiger Unterlagen

wirtschaftlich und sparsam verfahre und Belegen übereinstimmen. Weite Maßnahme mindestens 5 Jahre auf	n worden ist und dass die Ausgaben mit den Büchern erhin bestätige ich, dass alle Unterlagen über diese bewahrt werden und unverzüglich bei Bedarf notwendigen Auskünfte erteilt werden.
	**
Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Zuwendungsempfängers
34 X)	
	÷.
Ergebnis der Prüfung durch die Bew Greifswald, Amt für Bildung, Kultur und Jugend:	villigungsbehörde Universitäts- und Hansestadt und Sport, Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung
Rechnerische Richtigkeit überprüft u. besti	ätigt.
Datum: Unterschrift:	
Sachliche Richtigkeit überprüft u. bestätigt	
Datum: Unterschrift:	